

Luzerner Tagblatt

und der Kantone

Uri, Schwyz, Unter- und Obwalden und Zug.

Sonntag,

Nro. 525

den 25. November 1860.

Druck und Verlag der Meyer'schen Buchdruckerei in Luzern.

Abonnementspreis: Halbjährlich franko durch die ganze Schweiz Fr. 3; bei der Expedition des Tagblattes abgeholt Fr. 4.
Einrückungsgebühr: Für die zweispaltige Garmondzeile oder deren Raum 10 Ct.; für Wiederholungen pr. Zeile 7 Ct.

Anzeigen.

4264^a] Kandidatenliste

der freisinnigen Wähler der Stadt Luzern für die auf heute, den 25. Nov. angeetzte Großrathswahl.

Großrathskandidat.

Herr Stadtmann Nonca.

Postamtliche Stellenausschreibung.

In Folge Resignation wird hiemit

1. die Postablagehalter- u. Briefträgerstelle in Dierikon, womit ein Jahresgehalt von Fr. 160 verbunden ist, und
 2. die Postablagehalter- u. Briefträgerstelle von Altbüron, welche mit einem Jahresgehalte von Fr. 140 verbunden ist,
- zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Uffällige Bewerber haben sich, unter Einsendung eines guten Leumundzeugnisses, in frankirten Briefen bis spätestens den 15. Christmonat nächstkünftig anzumelden bei der

Kreispostdirektion.

Luzern, den 24. November 1860. [4282¹]

4290] Bekanntmachung.

Das eidgenössische statistische Bureau ertheilt mit Zirkular vom 23. fließ. Mts. den mit der eidgen. Volkszählung betrauten Beamten auf gestellte Einfrage nachstehende Weisungen:

1. Sogenannte Doppelhäuser, die in zwei oder mehrere Abtheilungen getheilt, verschiedenen Eigenthümern gehören, werden nur für ein Wohnhaus und nicht für so viele Wohnhäuser gezählt, als getrennte Eigenthumsrechte daran bestehen.
2. Der §. 2 der Vollziehungsverordnung hat zu der Mißdeutung Anlaß gegeben, als müsse ein Zählungsbezirk 500 Haushaltungen umfassen. Dieß ist jedoch keineswegs der Fall; diese Anzahl ist nur ein Maximum, welches nie überschritten werden darf. Der Bezirk soll den lokalen Verhältnissen angepaßt, weder zu umfangreich noch zu beschränkt sein.

Gleichzeitig fügen wir für die Zählungsbeamten zum bessern Verständniß über Anfertigung der durch §. 4 der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen,

vorläufigen Etats, der in jedem Zählungsbezirk vorhandenen Wohnhäuser und Haushaltungen, nachstehendes Beispiel bei:

Eidgenössische Volkszählung

am 10. Christmonat 1860.

Kanton Luzern; Bezirk Sursee; Gemeinde Ruswil.
Etat der Wohnhäuser und Haushaltungen im Zählungsbezirk Nr. 1. 2c. 2c.

Nr.	Abtheilungen.	Wohnhäuser:	Haushaltungen:
1	Oberdorf (Straße Luzern-Buttisholz bis und mit Sandblatten, Schulhaus und Rosenbergl).	31	67
2	Ob der Kirche, Studenrain, Schwärze, Fluck, Obereilig, Goldschrüti, Sonnenberg, Feld.	12	18
3	Sauerbrunnen, Freihof, Zücken, Kruppenacher, Nittmatt, Pfäferschwand, Linden, Metetschwand, Lüffen, Grub.	20	34
4	Honig, Sonnhalde, Guttschwand, Herrenweg, Wil, Homberg, Matt, Oberzismil. 2c. 2c.	27	45

Luzern, den 24. November 1860.

Aus Auftrag des Departements:
Küegger, Oberschreiber.

4267²] Auf dem Statthalteramte Sursee liegt ein wahrscheinlich irgendwo entwendeter **Rupferzüber** zur Besichtigung vor.

4261³] Steigerung.

Künftigen Dienstag den 27. November läßt Herr Theaterwirth Josef Studhalter beim Theater in Luzern unter stadträthlicher Aufsicht freiwillig folgende Fahrabsgegenstände zur Steigerung bringen, als:

ein Omnibus, in gutem Zustande; eine zwispännige, bereits noch neue Chaise; ein dreizölliger Deichselwagen, ein dito drei und ein halbzölliger, ein dito vierzölliger — alle drei mit eisernen Achsen; zwei Chaisen-Pferdgeschirre, gepaart, nebst einigem Fuhrgeschirr; drei Geschirrkästen; drei Steinfuhr-